



ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Gemäß § 161 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Erklärung bezieht sich auf die vergangene und gegenwärtige Führung und Kontrolle des Unternehmens durch den Vorstand und den Aufsichtsrat. Aufgrund der erst im Februar 2005 erfolgten Börsennotierung der PAION AG können einzelne Punkte des Corporate Governance Kodex erst zukünftig von der PAION AG erfüllt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können der Vorstand und der Aufsichtsrat daher lediglich ihre Absicht erklären, die entsprechenden Empfehlungen einzuhalten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die PAION AG den im Deutschen Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 21. Mai 2003 enthaltenen Empfehlungen mit Ausnahme der folgendenden Abweichungen entsprechen wird.

1. Selbstbehalt bei D & O-Versicherungen (Ziffer 3.8 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei D & O-Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließen, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die bestehende D & O-Versicherung der PAION AG sieht im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, sofern sich die Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsfällen auf betrügerische Handlungen, Unterlassungen oder wissentlichen Pflichtverletzungen begründen.

2. Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (Ziffer 4.2.3 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (CAP) durch den Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bei den variablen Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung der Vorstandsmitglieder. Die mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern getroffenen Bonusvereinbarungen sehen eine betragsmäßige Begrenzung vor und kommen nur im Falle der individuellen Zielerreichung zur Auszahlung. Die mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 getroffenen Aktienoptionsvereinbarungen sehen lediglich eine mengenmäßige Begrenzung vor. Hinsichtlich der Wertentwicklung der gewährten Aktienoptionen, die unmittelbar mit der Entwicklung der PAION Aktie zusammenhängt, sind keine Begrenzungen vereinbart worden.

3. Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Der Aufsichtsrat der PAION AG besteht aus drei Mitgliedern. Eine effiziente Durchführung der Aufsichtsrats Tätigkeit ist gewährleistet, so dass der Aufsichtsrat von der Bildung von Ausschüssen abgesehen hat.

4. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.5 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Der Aufsichtsrat der PAION AG erhält zur Zeit keine Vergütung, da gemäß § 113 Abs. 2 AktG hierüber die Hauptversammlung zu beschließen hat, die den Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates fasst.

Aachen, den 9. Mai 2005

Dr. Wolfgang Söhngen, Bernhard Hofer, Dr. Mariola Söhngen, Alexander Vos
(Vorstand der PAION AG)

Dr. Walter Wenninger
(Vorsitzender des Aufsichtsrats der PAION AG)

Anmerkung: Am 21. Juli 2005 wurde eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Die PAION AG wird in ihrer nächsten Entsprechenserklärung auf die neue Fassung eingehen.